

Änderung der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Ab dem 18. Juli 2019 hat die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stehen, damit neben herkömmlichen Ohrmarken für die Kennzeichnung von Rindern auch elektronische Kennzeichnungsmittel verwendet werden können.

Die Frist für die Meldung des Sommerweideauftriebs in der Entscheidung 2001/672/EG wurde durch den Beschluss 2010/300/EU geändert.

Im Urteil des Gerichtshofes der EU im Verfahren C 554/16 wurde ausgesprochen, dass Art. 2 Abs. 4 der Entscheidung 2001/672/EG in der Fassung des Beschlusses 2010/300/EU einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die Einhaltung der Frist für die Meldung des Sommerweideauftriebs den Eingang der entsprechenden Meldung als maßgeblich erklärt. In § 6 Abs. 6 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 wird aber für alle Meldungen auf den Eingang der Meldung abgestellt.

Ziel(e)

Elektronische Ohrmarken sollen für alle ab dem 18. Juli 2019 in Österreich geborenen Rinder neben herkömmlichen Ohrmarken verwendet werden.

Anpassung an die von der EU geänderte Frist für die Meldung des Sommerweideauftriebs sowie der betreffenden Bestimmung an den Inhalt des Urteils des Gerichtshofes der EU im Verfahren C 554/16.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung der Kennzeichnung mit einer herkömmlichen Ohrmarke und einer elektronischen Ohrmarke für alle ab dem 18. Juli 2019 in Österreich geborenen oder aus Drittländern eingeführten Rinder. Damit einhergehend Regelungen für den Verlust von Ohrmarken und des Kostenersatzes.

Anpassung an die von der EU geänderte Frist für die Meldung des Sommerweideauftriebs.

Einschränkung der Regelung des § 6 Abs. 6 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, sodass Meldungen des Sommerweideauftriebs nicht darunterfallen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Ohrmarkenpaare werden gegen einen Kostenersatz von 2 € pro Paar bzw. von 3,60 € für Ohrmarken mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebsproben ausgegeben. Der Einstandspreis und das anteilige Porto pro Ohrmarkenpaar betragen im Jahr 2018 0,94 €, sodass von kuhhaltenden Betrieben ein Beitrag zu den Systemkosten in der Höhe von 1,06 € im Jahr 2018 entrichtet wurde. Der Einstandspreis und das anteilige Porto pro Ohrmarkenpaar mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebsproben betrug 2,57 €, sodass in diesem Fall ein Beitrag zu den Systemkosten in der Höhe von 1,03 € entrichtet wurde. Der Kostenersatz für die Ohrmarkenpaare wurde auch seit 2003 nicht mehr angepasst, obwohl sich der Einstandspreis und die anteiligen Portokosten in dieser Zeit geringfügig erhöht haben.

Im Jahr 2018 wurden etwa 770.000 Ohrmarkenpaare ausgegeben, davon 26.000 Ohrmarkenpaare mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebsproben.

Der Einstandspreis für Ohrmarkenpaare bestehend aus einer herkömmlichen und einer elektronischen Ohrmarke liegt um 0,75 € höher als bei den bisherigen Ohrmarken. Eine Anhebung des Kostenersatzes auf 3 € pro Ohrmarkenpaar bedeutet somit, dass die höheren Ohrmarkenkosten von den Rinderhaltern, die in ihren Betrieben Geburten von Rindern haben, getragen werden. Der Systemkostenbeitrag erhöht sich um 0,25 € marginal.

Bei Ohrmarkenpaaren mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebsproben liegt der Einstandspreis nur marginal über den bisherigen Einstandspreisen, sodass bei diesen keine Anhebung des Kostenersatzes vorgesehen ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

. Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

. Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2146000398).